

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 7.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Breitenbach am Inn legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 115,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 230,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 340,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 490,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 680,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 880,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.060,00 Euro
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Breitenbach am Inn legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 17,50 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 35,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 50,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 72,50 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 97,50 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 125,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 152,50 Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 19.8.2019, Pkt. 7, über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht am 23.8.2019 bis 9.9.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister

Josef Auer BSc.

Angeschlagen am: 30.11.2022

Abgenommen am: 15.12.2022